

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Dezember 2003

zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind

(EZB/2003/18)

(2004/44/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 28.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss EZB/1998/2 vom 9. Juni 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank erforderlich sind ⁽¹⁾ wurde festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, die beabsichtigten, den Euro am 1. Januar 1999 einzuführen, das Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) einzahlen.
- (2) In Artikel 2 des Beschlusses EZB/2000/14 vom 16. November 2000 über die Einzahlung von Kapital und den Beitrag zu den Reserven und Rückstellungen der EZB durch die Bank von Griechenland und die erste Übertragung von Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland sowie damit zusammenhängende Fragen ⁽²⁾ in Verbindung mit dem Beschluss EZB/1998/14 vom 1. Dezember 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken nicht teilnehmender Mitgliedstaaten erforderlich sind ⁽³⁾, wurde festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die Bank von Griechenland das Kapital der EZB am 1. Januar 2001 im Hinblick auf die Einführung des Euro durch Griechenland einzahlte.
- (3) Mit dem Beschluss EZB/2003/17 vom 18. Dezember 2003 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank ⁽⁴⁾ werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die den NZBen zugeteilten Gewichtsanteile im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB (nachfolgend als „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“ bzw. als „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“ bezeichnet) angepasst.

- (4) Aufgrund des angepassten Schlüssels für die Kapitalzeichnung ist es erforderlich, einen neuen Beschluss der EZB zur Aufhebung des Beschlusses EZB/1998/2 und des Artikels 2 des Beschlusses EZB/2000/14 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu verabschieden, in dem festgelegt wird, in welcher Form und in welcher Höhe die NZBen der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (nachfolgend als „teilnehmende NZBen“ bezeichnet), das Kapital der EZB am 1. Januar 2004 einzahlen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Höhe und Form des eingezahlten Kapitals

Jede teilnehmende NZB zahlt ihren gezeichneten Anteil am Kapital der EZB am 1. Januar 2004 vollständig ein. Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Beschlusses EZB/2003/17 festgelegten Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung zahlt deshalb jede teilnehmende NZB am 1. Januar 2004 den in der folgenden Tabelle neben ihrem Namen aufgeführten Betrag ein.

Teilnehmende NZB	
— Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	141 485 000 EUR
— Deutsche Bundesbank	1 170 200 000 EUR
— Bank von Griechenland	108 070 000 EUR
— Banco de España	439 005 000 EUR
— Banque de France	825 875 000 EUR
— Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	51 270 000 EUR
— Banca d'Italia	728 630 000 EUR
— Banque centrale du Luxembourg	8 540 000 EUR
— De Nederlandsche Bank	221 615 000 EUR
— Österreichische Nationalbank	115 095 000 EUR
— Banco de Portugal	100 645 000 EUR
— Suomen Pankki	71 490 000 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 110.

⁽³⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 33.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

*Artikel 2***Anpassung des eingezahlten Kapitals**

Jede teilnehmende NZB hat gemäß dem Beschluss EZB/1998/2 bereits ihren Anteil am gezeichneten Kapital der EZB eingezahlt, und die Bank von Griechenland hat diese Einzahlung gemäß Artikel 2 des Beschlusses EZB/2000/14 und dem Beschluss EZB/1998/14 vorgenommen. Damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 festgelegten Beträge ergeben, überträgt deshalb entweder eine teilnehmende NZB einen zusätzlichen Betrag an die EZB oder die EZB überträgt gegebenenfalls einen Betrag an eine teilnehmende NZB zurück. Diese Übertragungen erfolgen gemäß den Bedingungen des Beschlusses EZB/2003/20 vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und die Anpassung des eingezahlten Kapitals ⁽¹⁾.

*Artikel 3***Schlussbestimmungen**

- (1) Der Beschluss EZB/1998/2 und Artikel 2 des Beschlusses EZB/2000/14 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.
- (2) Dieser Beschluss tritt am 19. Dezember 2003 in Kraft.
- (3) Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Dezember 2003.

Für den EZB-Rat
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.